

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kanzlei sieht sich neuerdings veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß für Sendungen an Behörden im Auslande, namentlich auch an die schweizerischen diplomatischen Agenten, ein feines, leichtes Postpapier gebraucht und nicht, wie es trotz unserer Kreisschreiben vom 8. Februar 1864 und 31. Januar 1867, sowie unserer Bekanntmachung vom 28. März 1867 *) immer noch geschieht, schweres Papier verwendet werde, in weld' letztem Falle das Porto unnützerweise bedeutend erhöht wird.

Diese Erinnerung ist durch Kreisschreiben vom 15. dies auch an alle Staatskanzleien der Kantone gerichtet worden.

Bern, den 20. Mai 1869.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Amortisation.

Der Interimsschein Nr. 607 von Fr. 10,000 auf die II. Serie des eidgenössischen Anleihe von 1867 wird vermißt und hiermit auf Verlangen des betreffenden Subscribenten als ungültig erklärt.

Bern, den 21. Mai 1869.

Eidgenössische Staatskasse.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1867, Band I, Seite 448.

Exposition internationale d'économie domestique à Amsterdam *).

→ **Société pour l'encouragement des fabriques et de l'industrie ouvrière
dans les Pays-Bas.**

Sous le patronage de S. M. le Roi.

La Société ouvrira une Exposition internationale d'économie domestique à *Amsterdam* le 15 Juillet 1869.

Le but principal de l'exposition d'Amsterdam est de faire connaître à l'ouvrier les articles de ménage, d'ameublement, d'habillement, d'alimentation, de travail et d'instruction des divers pays, qui au plus bas prix possible joignent l'utilité et la solidité, afin de pouvoir ainsi lui procurer les moyens d'améliorer sa position par l'économie.

Il résulte de ce programme que les objets de luxe sont exclus de l'exposition, ainsi que les articles d'élégance proprement dits.

Sous ce point de vue, l'exposition ne peut que gagner à la collaboration des sociétés coopératives de consommation, pour ce qui concerne la 7^{me} classe, mentionnée dans le programme.

La Société se flatte qu'une exposition organisée dans ce but, aura l'avantage d'attirer les exposants, aussi bien dans leur propre intérêt que dans celui de la classe ouvrière; ils ne sauraient, en effet, méconnaître que la question du bon marché attire plus que jamais l'attention du public et que les transactions, auxquelles donnent lieu les produits consommés par toutes les classes de la population, ont une importance considérable.

Les envois des pays étrangers seront reçus par l'entremise de Commissions spéciales dans les capitales, investies de la mission de recevoir les adhésions des industriels de chaque nationalité.

*) Im Interesse der Beförderung wird Obiges vorläufig theilweise unübersetzt gegeben; eine vollständige Uebersetzung folgt später. Siehe übrigens eine frühere Bekanntmachung, Bundesblatt von 1869, Bd. I, S. 28-33, wovon gegenwärtige eine Abänderung ist.

**Exposition internationale d'économie domestique qui aura
lieu à Amsterdam, du 15 Juillet au 4 Octobre 1869.**

1. CLASSE. Habitation.

- a. Plans d'habitations d'ouvriers mariés ou célibataires.
- b. Plans de logements, restaurants, pensions, établissements de bains, salles de lecture et de récréation.
- c. Détails de construction.
- d. Matériaux pour ces édifices.

2. CLASSE. Objets de ménage.

- a. Meubles.
- b. Literie, linge de table.
- c. Verrerie, vaisselle, faïence.
- d. Chauffage.
- e. Eclairage.
- f. Nettoyage.
- g. Objets de mercerie, de vannerie, de ferblanterie, etc.

3. CLASSE. Vêtements.

- a. Indiennes et cotonnades.
- b. Toiles.
- c. Tissus de laine.
- d. Etoffes mixtes.
- e. Articles de lingerie.
- f. Vêtements confectionnés.
- g. Vêtements en gutta-percha.
- h. Ouvrages au tricot, au crochet, en tapisserie, etc.
- i. Chapellerie et bonneterie.
- k. Chaussure.
- l. Accessoires de vêtements et de toilette.

4. CLASSE. Aliments.

- a. Grains et graines, gruaux, pois, farines, etc.
- b. Aliments conservés.
- c. Boissons.
- d. Procédés de préparation.

5. CLASSE. Outils de l'ouvrier et du jardinier.

6. CLASSE. Moyens de développement moral, intellectuel et corporel.

- a. Livres (livres scolaires exclus).
- b. Musique, instruments de musique.
- c. Gymnastique domestique.
- d. Récréations, jeux, etc.

7. CLASSE. Statuts, règlements et comptes-rendus de diverses sociétés instituées dans l'intérêt de l'ouvrier.

Nähere Details.

Alle Gegenstände haben der dreifachen Anforderung der **Wohlfeilheit**, **Brauchbarkeit** und **Solidität** für beide Geschlechter und für jedes Alter zu entsprechen.

Eine ungefähre Aufzählung einzelner Gegenstände, die in die sieben Ausstellungs-klassen eingereiht werden können, enthält die nachfolgende Liste, ohne daß dadurch andere Gegenstände ausgeschlossen würden.

I. Klasse. Behausung.

Die Wohnung im Allgemeinen. — Einrichtungen für den Arbeiter. — Pläne von Wohnungen für verheirathete und unverheirathete Arbeiter und Landbauer. — Pläne von Schlafstätten, Garfküchen, Kofthäusern, Wasch- und Lese-Einrichtungen und Erholungslokalen. — Untertheile dieser Gebäulichkeiten — Dazu benöthigte Materialien. — Untertheile vom oben Angeführten, die keine Möbel sind; Modelle, Modellwohnungen. — Materialien zum Bau des Obenbezeichneten; Proben mit wohlfeilen Materialien, mit Beton, Eisen, Bise u. s. w. Dachbedeckung, Fundirungsarten, Mittel gegen Feuchtigkeit. — Schriften, die sich auf die Behausung des Arbeiters im Allgemeinen beziehen u. s. w. u. s. w.

II. Klasse. Hausrath.

Möbel. — Innere Einrichtung der Wohnräume. — Stühle, Tische, Kasten, Lampen, Sicherheitslampen, Ofen, Kochherde, Wasch- und Trocknemaschinen, Tafelgeschirr (Töffel, Gabeln, Messer); Bodenteppiche, Tapeten, Lackwerk, eingerahmte Kupferstiche, Uhren, Spiegel, Strohmatten, Flechtwerk, Körbe, eiserne Bettgestelle, Wiegen, hölzerne Gefäße, Fassbinderarbeit. — Bett- und Tischzeug, Federn, Matrazzen, mit Seggras, Tang, Kapok, Waldwolle gefüllt. — Gegenstände zum Liegen und Decken, Häckel- und Maschwerk. — Glas- und Töpferwaaren, sowohl zum täglichen Gebrauch als zur Zierrath; Ornamente zur Bekleidung des Schönheitsfianes, Gypsfiguren, Kannen, Schüsseln, Töpfe und Pfannen. — Rohstoffe zur Erwärmung: Turbe, Preßturbe, Turbenkohle, Steinkohlen, Cokes, Vergleichung des Wärmevermögens. — Rohstoffe zur Beleuchtung: Del, Petroleum (in Mustern von höchstens einem Liter), Gas, Vergleichung des Erhellungsvermögens. Rohstoffe zur Beförderung der Reinlichkeit des Leibes und des Hauses: wohlfeile Seifen, Bleichmittel (mit populärer Gebrauchsanweisung), wie Bleichwasser, Bleichkalk und Antichlor, Weißkalk, Desinfizirungsmittel, Schutzmittel gegen Ungeziefer. — Kramwaaren: kleine Korbmacherarbeit, Blechwaaren, Klempner- und Spenglerarbeit, Kämme, Bürsten, verglaste Eisenwaaren, Kupfergeschirr u. s. w.

III. Klasse. Bekleidung.

Rattunstoffe. — Leinwand, Wolle, gemischte Stoffe; alles stückweise. — Schon verarbeitete Kleidungsstücke aller Art, auch gestrickte und gehäkelte, für Unter- und Oberkleider; Regenkleider, Arbeitskleider, z. B. für Erdarbeiter, Lootsen, Fischer u. s. w. — Schurzfelle, Handschuhe, Däumlinge. — Kopfbedeckungen: Hüte, Mützen, Hauben, Strohz- und Lachhüte, Papiermützen. — Schuhwerk von Holz, Leder, Filz, Stroh, Wolle, Caoutschouc. — Kleinere Sachen, die auf die Bekleidung im Allgemeinen Bezug haben: Zierrathen, Knöpfe, Garne, Bänder, Nadeln,

Stechnadeln, Tabaksdosen, Brieftaschen, Geldbeutel, Scheeren, Ringe, Ohrringe, Armbänder und andere wohlfeile Schmucksachen. — Volkstrachten, auch die der Kolonien, u. s. w.

IV. Klasse. Ernährung.

Landwirthschaftliche und Industrie-Erzeugnisse von Nahrungsmitteln. Gemahlene Getreidesorten, Grüns, Erbsen, Bohnen, Reis, Kartoffeln, Kastanien, Mehlsorten (Mais-, Reis- und Kartoffelmehl); Spezereien: Zucker, Syrup, Ehöle, Essigsorten, Kaffee, Thee, Eichorie, gebrannter Syrup und allerlei gemischte Surrogate, die aber unverfälscht und unschädlich sein müssen; Rauch-, Schnupf- und Kautabak. — Getrocknete und irgendwie dauerhaft gemachte Lebensmittel: eingesalzenes Fleisch, Fische, Fleischextrakt, Milchpulver, eingemachte Gemüse und Früchte. — Getränke: Bierorten, Fruchtweine (Most), Destillirtes u. s. w.

V. Klasse. Arbeitsgeräthe.

Werkzeug aller Art, worunter hauptsächlich Geräthe, die geeignet sind, die Ausübung eines Berufes zu erleichtern und auch für die Haushaltung Zeit zu ersparen. — Geräthe für Gemüsegärtnerei, für Feld- und Erbarbeiten, für die Fischerei (große und deshalb kostbare Laubbautinstrumente ausgenommen), Säemaschinen, Drainirwerkzeuge, Nähmaschinen u. s. w.

VI. Klasse. Mittel zur sittlichen, zur Verstandes- und Körperentwicklung.

Erziehung, Entwicklung und Erholung. Bücher für die technische Ausbildung der arbeitenden Klassen: Volksschriften für die Einbildungskraft (populäre Romane); Volksschriften für die Entwicklung: populäre Wissenschaft, Geschichte und Lebensbeschreibungen; Bilder (Kupferstiche u.) in die zweite Rubrik gehörend. — Gymnastik, Exerziren, Volkswehrbarkeit. — Musik und Musikinstrumente, Volkstheater, Singmethoden. — Spiele, Volksbelustigungen und Volksfeste, Kinderspielzeug; Schriften darüber. Verwendung der freien Zeit, zweiter Beruf; die Arbeit der Frauen und Mädchen; Dinge in Mußestunden verfertigt u. s. w.

VII. Klasse. Statuten, Reglemente und Jahresberichte von Arbeitervereinen.

Schriften über Einrichtungen und Vereine: a. für Arbeiter verfaßt; b. von Arbeitern selbst geschrieben, über Sparkassen, Spar- und Leihbanken, Kaufs- und Verkaufsassocationen, Arbeitervereine, Krankenassen, Pensionskassen u. s. w.

Gegenwärtiges Formular wird Ihnen zugefandt durch das Spezialkomite in { Paris mit dem Gesuch, dasselbe vor dem 1. Juni 1869 zurückzusenden, ausgefüllt, gesiegelt und frankirt, an die Adresse des Hrn. Charles Boijsevain, Vondelstraat, Amsterdam, Sekretär der lokalen Installationskommission. Findet die Rücksendung bis zu jenem Datum nicht statt, so können Ihre Ausstellungsgegenstände, gemäß Art. 4 des Reglements, zurückgewiesen werden.

Verein zur Förderung der Fabrik- und Gewerindustrie in den Niederlanden.

Internationale Ausstellung von Gegenständen, die häusliche und gewerbliche Dekonomie des Handwerkers betreffend,

zu

Amsterdam,

im Industriepalast, vom 15. Juli bis 4. Oktober 1869.

Einsendung des Herrn zu, der vom Reglement Einsicht genommen hat und sich demselben unterzieht. (Unterschrift des Einsenders.)

A	B			C	D	E	F	G		H
Merkzeichen und Nummer der Gegenstände.	Raum, den Ihre ganze Einsendung einnehmen wird.			Gewicht in Kilogrammen.	Detailirte Beschreibung der Gegenstände.	Verkaufspreis en détail, à contant.	Art der Zurücksendung für Ihre Rechnung und Risiko.	Wünschen Sie für die Belohnung zu konkurriren?		Werth Ihrer ganzen Einsendung, wofür Sie solche gegen Feuerschaden zu versichern wünschen, ohne Kosten für Sie.
Muss dem Merkzeichen auf der Adresse gleichlautend sein.	Anzugeben, ob Boden, oder Tisch, oder Wand, und im letztern Falle, wie hoch oder tief der Ausstellungsgegenstand ist.						Die Art der Zurücksendung bestimmt die Installationskommission, wenn Sie diese Rubrik nicht ausfüllen.	Ja.	Nein.	Wenn diese Rubrik nicht ausgefüllt ist, geht jeder Anspruch auf Versicherung verloren.
	Höhe.	Länge.	Breite							

Règlement de l'Exposition internationale d'objets se rapportant à la vie domestique et d'instruments de travail de l'ouvrier, qui aura lieu à Amsterdam, au Palais de l'Industrie, du 15 Juillet au 4 Octobre 1869.

Art. 1.

L'exposition internationale d'objets se rapportant à la vie domestique et d'instruments de travail de l'ouvrier aura lieu à Amsterdam, dans le Palais de l'Industrie, du 15 Juillet au 4 Octobre 1869, période qui peut être prolongée tout au plus d'une quinzaine.

Art. 2.

L'exposition se fera sous la responsabilité de la Société pour l'encouragement des fabriques et de l'industrie ouvrière dans les Pays-Bas, dont le Comité central, établi à la Haye, prend toutes les mesures nécessaires de publication et d'installation.

Des Commissions spéciales, tant dans les Pays-Bas qu'à l'étranger, se chargent de favoriser l'entreprise en provoquant des adhésions et en veillant aux intérêts des exposants.

Les Commissions spéciales et la Commission locale d'installation à Amsterdam se chargent de tout ce qui concerne l'installation et l'organisation de l'exposition, ainsi que de la correspondance avec les exposants.

Art. 3.

- a. Les industriels, qui désirent envoyer des produits à cette exposition, seront tenus d'en donner avis, par lettres affranchies, à la Commission locale d'installation à Amsterdam, avant le 1 Juin.
- b. L'exposant devra à cet effet remplir et signer le bulletin d'admission, dont le modèle est annexé au présent règlement et qu'on peut se procurer gratis par demande affranchie adressée aux Commissions spéciales ou au Comité central.
- c. *Autant que la nature des produits le permettra*, le prix en détail et au comptant devra être mentionné lisiblement dans la colonne E du bulletin.
- d. Les produits devront être reçus franc de port au Palais de l'Industrie du 15 Juin au 1 Juillet.
- e. Chaque colis devra être pourvu d'une adresse, d'après un modèle déterminé, que les exposants pourront se procurer gratuitement en adressant la demande par lettre affranchie aux Commissions spéciales ou au Comité central; la marque sur l'adresse devra être conforme à celle qui est mentionnée sur le bulletin, et l'adresse et la marque devront être collées sur chaque colis.

- f. Les produits devront être envoyés en quantité suffisante pour permettre au Jury d'en apprécier la valeur.
- g. Seront exclus les animaux vivants et tous les produits susceptibles d'une prompte détérioration ou composés de matières détonnantes ou fulminantes.

Art. 4.

La Commission locale d'installation se réserve le droit de refuser des produits qui ne répondent pas au but mentionné dans l'art. 1, ou provenant d'exposants qui ne se sont pas conformés aux stipulations du présent règlement.

Avis de ce refus sera donné immédiatement à l'exposant.

Art. 5.

Les exposants pourront faire vendre les produits, exposés par eux, par l'entremise de la Commission d'installation, qui prélèvera un droit de 5 % sur le prix de vente.

Art. 6.

Les produits de l'étranger, renvoyés dans le pays d'origine, après la clôture de l'exposition, ne seront soumis à aucun droit d'entrée dans les Pays-Bas, en vertu d'un arrêté du Ministre des Finances, en date du 10 Novembre 1868, N° 1.

Le Comité central s'entendra avec les Commissions spéciales pour obtenir une diminution ou l'exemption des frais de transport par terre ou par eau.

Art. 7.

Les produits ne pourront être enlevés avant la fin de l'exposition, à moins d'une autorisation spéciale, que la Commission locale d'installation pourra délivrer dans des cas exceptionnels.

Art. 8.

Les produits ne seront assurés contre les risques d'incendie, et sans frais pour les exposants, que lorsque ceux-ci auront dûment rempli la colonne **H** du bulletin.

La Commission prendra les mesures nécessaires pour garantir de toute avarie ou perte des produits exposés, mais elle ne prend sur elle aucune responsabilité envers les exposants.

Art. 9.

Après la clôture de l'exposition tous les produits seront renvoyés aux exposants, à moins que ceux-ci n'aient exprimé le désir contraire; dans ce cas, ces produits deviendront la propriété de la Société (sauf les stipulations de l'art. 14).

Art. 10.

L'emballage des produits aura lieu gratuitement par les soins de la Commission locale d'installation, mais aux risques et périls des exposants,

à moins que ceux-ci n'aient déclaré vouloir se charger eux-mêmes et à leurs frais de cet emballage, qui en tous cas devra être terminé dans le délai de trois semaines après la clôture de l'exposition.

Si le mode de renvoi n'est pas indiqué dans la colonne F du bulletin, la Commission d'installation statuera sur ce point.

Art. 11.

Les produits exposés seront jugés par un Jury international, qui pourra disposer d'un certain nombre de médailles et de mentions honorables.

Ce Jury sera nommé par Sa Majesté le Roi.

Les décisions du Jury seront publiées par la voie des journaux.

Art. 12.

Le Jury a le droit, s'il le juge nécessaire à l'accomplissement de son mandat, de commander, au prix indiqué par l'exposant, des produits pareils à ceux qui sont exposés.

L'exposant qui ne se soumet pas à l'application de cette clause ne pourra avoir droit aux récompenses.

Art. 13.

Les heures d'ouverture et les prix d'entrée de l'exposition seront fixés par le Comité central, d'accord avec la Commission locale d'installation, et seront publiés dans les journaux.

Art. 14.

Une carte d'entrée gratuite à l'exposition sera délivrée à chaque exposant ou à son représentant.

Cette carte sera personnelle.

La Commission locale d'installation fixera les heures auxquelles les exposants ou leurs employés seront admis dans le Palais de l'exposition pour le nettoyage et l'arrangement de leurs produits.

Les exposants auront la faculté de faire surveiller leurs produits par un agent de leur choix qui devra être agréé par la Commission locale d'installation. La Commission fournira aux exposants l'eau et le gaz d'après un tarif qui sera fixé ultérieurement.

Art. 15.

Après en avoir reçu l'autorisation, la Commission d'installation mettra en loterie, dans la quinzaine qui suivra la fermeture de l'exposition, les produits achetés par elle.

Les produits achetés porteront une carte avec l'inscription : *„acheté pour la loterie.“*

Art. 16.

Les comptes-rendus, statuts, règlements, etc., envoyés au concours de la classe 7, resteront la propriété de la Société pour l'encouragement des fabriques et de l'industrie ouvrière dans les Pays-Bas.

Art. 17.

Toutes les lettres adressées au Comité central, à la Commission locale d'installation et aux Comités spéciaux devront être affranchies. Les lettres pour le Comité central au Secrétaire Mr. le Dr. **J. Th. Mouton**, Spuistraat N° 28 à la Haye; celles pour la Commission locale d'installation au Secrétaire Mr. **Charles Boissevain**, Vondelstraat à Amsterdam.

*Le Comité local d'installation
à Amsterdam :*

Mr. **W. van der Vliet**, Président.
Charles Boissevain,
J. Gosschalk, } Secrétaires.
Gérard A. Heineken, Trésorier.
R. W. J. C. van den Wall Bake.
D. H. C. Kistemaker.
J. J. F. Verdonck.

Le Comité central précité :

Mr. **D. J. Baron Mackay**, Président.
M. L. Hermans, Vice-Président.
Dr. J. Th. Mouton, Secrétaire,
 Correspondant, Spuistraat, 28,
 la Haye.
H. L. Enthoven, Trésorier.
F. W. van der Putten.
W. J. van Zeggelen.
J. Wijdoogen Jzn.
H. W. Veth.
J. van den Wall Bake.
Mr. A. van Naamen van Eemnes.

B e k a n n t m a c h u n g .

Laut einer Anzeige des spanischen Konsuls in Genf müssen sowohl Ursprungszeugnisse als Frachtbriebe für die nach Spanien und dessen überseeischen Besitzungen bestimmten Schweizerwaaren, in Gemäßheit des Art. 5 der bestehenden Zollvorschriften, von dem genannten Konsulate legalisirt sein.

Die schweizerischen Handelsleute werden auf diese Verfügung der spanischen Regierung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß im Falle einer Außerachtlassung der vorgeschriebenen Formalität eine Strafbuße und nebstdem die Festhaltung ihrer Waaren von Seite der spanischen Duanen erfolgen würde.

Bern, den-12. Mai 1869.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

B e k a n n t m a c h u n g .

In Bezug auf die sechsmonatliche Transitfrist für die unter den Begriff von sog. Partiegütern fallenden Waarengattungen scheint manchen Ortes die Voraussetzung zu bestehen, es habe diese Frist ohne Weiteres für jede Sendung Partiegüter Anwendung zu finden.

Das Handels- und Zolldepartement sieht sich im Falle, hiemit aufmerksam zu machen, daß dem nicht also ist, sondern daß die Abfertigung von Partiegütern auf sechsmonatliche Transitfrist nur auf besonderes Verlangen des Deklaranten stattfindet. Wo dieses Verlangen nicht gestellt wird, sind die Zollstätten angewiesen, auch Partiegüter auf die gewöhnliche, für alle übrigen Waarengattungen festgesetzte Transitfrist abzufertigen.

Bern, den 8. Mai 1869.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

B e k a n n t m a c h u n g .

Waarensendungen mit Gelbinhalt.

Es kommt zuweilen vor, daß den in Kisten, Schachteln, Paketen u. s. w. enthaltenen Waaren- und Effektsendungen Baarschaftsbeträge beigelegt werden.

Eine derartige Baarschafts-Versendung erzeugt sich nun als unsicher, indem die Verpackung eine Bewegung der Geldstücke während des Transportes meist nicht verhindert und bei allfälliger Reibung oder Druck der Verpackung leicht Brüche in derselben entstehen, welche das Herausfallen der Geldstücke ermöglichen.

Schon früher ist auf die Unzweckmäßigkeit dieser Verpackungsart hingewiesen und bemerkt worden, daß die Postverwaltung in solchen Verlustfällen sich einer Verantwortlichkeit entschlage.

Indem die Postverwaltung eine bezügliche Anzeigenerneuert, hat sie noch zu erwähnen, daß Sendungen nach dem Auslande beim Eintritte der Visitation unterworfen sind, demnach in Folge der hiebei stattfindenden Eröffnung und Sile der Behandlung ein Herausfallen und Verlust von Geldstücken nahe gelegt ist, und daß

die Vorschriften der ausländischen Postverwaltungen das Zusammenpacken von Geldstücken mit Waaren in Schachteln, Paketen u. s. w. als unzulässig bezeichnen.

Die Postverwaltung bringt nun in Erinnerung, daß sie für bezügliche etwaige Verluste eine Verantwortlichkeit ablehnt und es daher angezeigt ist, Waarbeträge in besonders verpackten und deklarirten Sendungen zum Posttransporte aufzugeben.

Bern, den 14. Mai 1869.

Das schweiz. Postdepartement.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die im Bundesblatte Nr. 18 d. J. erschienene Anzeige, daß die Auswechslung der zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Verträge erfolgt sei, somit dieselben sofort in Kraft treten, hat das schweiz. Handels- und Zolldepartement, so weit es den Handelsvertrag betrifft, die erforderlichen Weisungen an die Grenzzollstätten erlassen, und es bringt von sich aus hiemit die in den beidseitigen Zolltarifen eingetretenen Modificationen zur Kenntniß des handelsreisenden Publikums, vorbehältlich des laut Art. 2 des Schlussprotokolls von Seite Italiens zu erstellenden offiziellen und definitiven Gesamtzolltarifs.

In Folge des mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrages sind in den Tarifansätzen die nachstehenden Ermäßigungen gegenüber den bisherigen Zollansätzen eingetreten.

Bei der Einfuhr in die Schweiz.

Für Südsüchte, frische und getrocknete, wie Pomeranzen, Citronen u. dgl., Mandeln, Haselnüsse, Feigen, Weinbeeren, Rosinen u. dgl., mit Ausschluß der in Zucker gekochten oder eingemachten

	Fr. 2 vom Centner.
Für Strohhitte	8
„ Nudeln	2 „ „
„ Statuen und Monumente aus Marmor, die mehr als 100 Pfund wiegen	3 per Zugthierlast.

Für alles Uebrige bleibt der am 1. Juli 1865 gegenüber den begünstigten Staaten in Vollziehung gesetzte schweizerische Zolltarif in Kraft, selbstverständlich mit Weglassung der seit dem 1. Jänner 1869 allgemein aufgehobenen Durchfuhrzölle.

Exemplare dieses Tarifs sind bei der Oberzolldirektion und den Zollgebietsdirektionen zu kaufen.

Bei der Einfuhr in Italien

bleibt der allgemeine sardinische Tarif vom Jahr 1859 als Basis in Kraft; derselbe ist durch die zwischen dem Königreich Italien, im Jahr 1863 mit Frankreich, im Jahr 1867 mit Oesterreich, und im Jahr 1868 mit der Schweiz abgeschlossenen Handelsverträge und auch durch ein königl. Dekrete vom Jahr 1866 theilweise modifizirt worden. Die Ansätze auf den unten bezeichneten Artikeln haben durch diese Verträge und Dekret Veränderungen erlitten, und es ist nunmehr für dieselben, ohne weitem Zuschlag für Kriegstage, zu bezahlen:

Kategorie I. Wässer, Getränke, Oele.

Mineralwasser, mit Ausnahme der Flaschen und Krüge			zollfrei.
Karthäuserwasser			
Wein in Fässern und Schläuchen,	per 1 Hektoliter	Lire 5." 75	
" " Flaschen	" 1 Flasche	" — 15	
Bier in Fässern und Flaschen, außer der Verbrauchs-			
abgabe von L. 5 per Hektoliter	1 Hektoliter	" 2. —	
Obstmost	per 1 "	" 3. 30	
Pomeranzensaft u. dgl.			zollfrei.
Branntwein (Alkohol) in Gebinden:			
einfacher von 22 Grad oder weniger,	per 1 Hektol.	" 5. 50	
" " höherer Gradhaltigkeit	" "	" 10. —	
versetzter (Rosoglio)	" "	" 15. —	
in Flaschen: einfacher	" Flasche	" — 10	
" " versetzter	" "	" — 15	
Kirschwasser, Rhum und Lafia bleiben dem Brannt-			
wein gleichgestellt.			
Oele, fette; Olivenöl	per 100 Kilogr.	" 3. —	
Sesam-, Erdnuß-, Mohn- und andere nicht benannte			
Speise- und Brennöle	100 Kilogr.	" 6. —	
Nepßöl		" 2. —	
Lein-, Hanf-, Palm-, Cocußnuß-, Ruß-, Fisch- und			
andere weder genuß- noch brennbare Oele, 100 Kil.		" 5. 75	
Oele, flüchtige und Essenzen:			
Kampher, roh oder raffinirt	100 Kilogr.	" 2. —	
von Pomeranzen und deren Abarten			zollfrei.

Kategorie II. Colonialwaaren, vegetabilische Säfte, Apothekeerwaaren, chemische Produkte, Farb- und Gerbestoffe, verschiedene Artikel und Parfümerien.

Cacao, bloß gemahlen	per 100 Kilogr.	Lire 35. —
Melasse	" " "	6. 95
Zucker, raffinirt	" " "	28. 85
" nicht raffinirt	" " "	20. 80
Milchzucker		zollfrei.
Kaffee	" " "	50. —
Konfekt und Eingemachtes mit Zucker oder Honig	" " "	40. —
Nelken	" " "	100. —
Muskatnüsse, ohne Schale	1 " "	2. —
Pfeffer und Piment	100 " "	40. —
Thee	1 " "	3. —
Sarkofolla, Storax oder Styrax u. Kino	100 " "	2. —
Harze, inländische: rohe (gewonnen durch Ausrinnen oder Ausbrennen)	per 100 Kilogr.	" 1. —
gereinigte	" " "	2. —
Harze, ausländische, und Gummiharze — Balsame	" " "	2. —
Säfte besonderer Art: Saft von Limonien und deren Abarten		zollfrei.
Manna	per 100 Kilogr.	" 2. —
Süßholzsafte	" " "	4. —
getrocknete, vegetabilische	" " "	2. —
Medizinalkräuter und Blätter	" " "	2. —
Senfsaat (Samen)		zollfrei.
Wurzeln: Süßholz		"
Specacuanha-, Rhabarber-, Rapon- tita- und Jalappa-	" " "	2. —
jeder Art zum Medizinalgebrauche	" " "	2. —
Medizinalkrinden	" " "	2. —
Blutegel		zollfrei.
Bisam	" " "	2. —
Wallrath, roh und gereinigt	" " "	2. —
Canthariden, getrocknete	" " "	2. —
Vibergeil	" " "	2. —
Tabakbeize (Prais)	" " "	2. —
China-Extrakt	" " "	2. —
Grünes Anis, Cactusfeigen, Wachholder- und Heidel- beeren zum Destilliren	per 100 Kilogr.	" 2. —
Benzoesäure		zollfrei.

Bor säure			zollfrei.
Gallussäure			
Nichtbenannte Säuren	per 100 Kilogr.	Lire 4. —	
Potasche und vegetabilische Asche			zollfrei.
Soda von Varech			"
Soda, andere, aller Art (Natron und Soda, künstliche)	per 100 Kilogr.	" — 50	
Salze: essigsaures Eisen, Blei, Kupfer und Thonerde (holzessigsaure Thonerde)	per 100 Kilogr.	" 1. —	
Kohlensäure: Bleiweiß	" "	" 3. 75	
Chlorkalium, Kalk, Natron u. Mangan	" "	" 2. —	
Salpetersaures Kali und Natron			zollfrei.
Seesalz und Chlornatrium			verboden.
Schwefelsaure Magnesia	" "	" 1. —	
Thonerde und Kali oder Alaun aller Art	" "	" — 50	
Schwefelsaure Baryt	" "	" 1. —	
Schwefelsaures Natron	" "	" 1. —	
Kadmium, roh, und Antimon, roh			zollfrei.
Jod	" "	" 2. —	
Brom	" "	" 2. —	
Borax, roh			zollfrei.
Mineralkermes	" "	" 2. —	
Nichtbenannte chemische Produkte	" "	" 4. —	
Tinte, zum Schreiben	" "	" 11. 55	
" " Drucken	" "	" 3. 75	
Bleistifte, einfach geschnittene	" "	" 1. —	
" in Holz gefasste	vom Werth	10 %	
Beinschwarz u. weißgebrannte Knochen, per 100 Kilogr.	" "	" 2. —	
Anderer Schwärzen aller Art	" "	" 4. —	
Farben, nicht benannte, in Täfelchen oder Pasten	" "	" 4. —	
Blausäures Kali, rothes und gelbes	" "	" 10. —	
Schüttgelb			zollfrei.
Cochenille	" "	" 2. —	
Gerberinden, gemahlene u. nicht gemahlene			zollfrei.
Farb- und Gerberwurzeln und Hölzer, nicht benannte, gemahlene und nicht gemahlene			"
Sumach, gemahlen; Curcuma, gemahlen, Farbstoff der Sonnenblume			"
Orseille aller Art, gemahlen und nicht gemahlen	per 100 Kilogr.	" 2. —	
Krappegtraft, gemahlen u. nicht gemahlen	" "	" 2. —	
Stärke (Amlung)	" "	" 1. 50	

Wachs, gelbes und weißes, verarbeitetes und nicht ver-			
arbeitetes, auch Wachskerzen	vom Werth		3 %
Siegellack			10 %
	oder per 100 Kilogr.	Lire	25. —
Gichorienwurzeln, gebrannte u. gemahlene	" "	"	5. —
Chokolade	" "	"	35. —
Seife, gemeine und parfümirte	" "	"	6. —
Senf, flüssiger oder eingemachter	" "	"	5. —
Salsen (Sauces)	" "	"	25. —
Schwämme, gemeine	" "	"	20. —
" feine	1 "	"	— 50
Zibet	100 "	"	2. —
Ambra, graue	" "	"	2. —
Nicht benannte Parfümerien	vom Werth		10 %

Kategorie III. Früchte, Sämereien, Gemüse, Pflanzen und Futterkräuter.

Früchte, getrocknete, gemeine, nicht benannte, per 100 Kil.	L.	2. —
Sauertraut	"	2. —
Grüne Tafelfrüchte, auch Pomeranzen, Limonien und deren Abarten		zollfrei.
Früchte, getrocknete oder gepresste: Datteln, Pistazien und andere nicht benannte	per 100 Kilogr.	" 8. —
Obst, zubereitetes		zollfrei.
Eingemachte Früchte, einschließlich der Gurken, Melonen, Oliven und Kappern, in Essig oder in Salz, in Del, in Brantwein	per 100 Kilogr.	" 8. —
Delhaltige Früchte, Mandeln, Nüsse und Haselnüsse, grüne Oliven, Pignoli und andere nicht benannte Oelsämereien		zollfrei.
Gemüse, grüne, auch Schwämme und Trüffeln		
" eingesalzene oder in Essig eingelegte, p. 100 Kil. die obigen in Fässern	"	3. — zollfrei.
Eichenschwamm (Feuerschwamm)	per 100 Kilogr.	" 2. —
Gichorienwurzeln, grüne	" "	" — 25
" getrocknete	" "	" 1. —
Sämereien, verschiedene		zollfrei.

Kategorie IV. Thierische Produkte.

Butter, frische oder eingeschmolzene		zollfrei.
" gesalzene	per 100 Kilogr.	L. 2. —
Waldpret		zollfrei.
Fleisch, frisches, und Geflügel, auch Fleischextrakt		
" gesalzenes, geräuchertes	per 100 Kilogr.	" 20. —

Fisch-, Horn- und Lederleim	per 100 Kilogr.	Lire	3. 75
Degras (Gerberfett)	" "	"	1. —
Räse, von harter Masse	" "	"	4. —
" " weicher "	" "	"	3. —
Milch	" "	"	zollfrei.

Kategorie V. Fische.

Süßwasserfische, frische			zollfrei.
" zubereitete	per 100 Kilogr.	L.	4. 60
Meerfische, frische			zollfrei.
" getrocknet, gesalzen u. geräuchert, p. 100 Kil.		"	4. 60
" in Del eingelegte	" "	"	10. —

Kategorie VI. Vieh.

Pferde	per Stük	L.	6. —
Maulthiere und Maulesel	" "	"	3. —
Ochsen und Stiere	" "	"	15. —
— Kühe	" "	"	7. 50
Jungvieh	" "	"	5. —
Kälber	" "	"	2. —
Schafvieh			zollfrei.
Spannfattel			"

Kategorie VII. Felle.

Felle, zugerichtete aller Art	per 100 Kilogr.	L.	15. —
Schafleder, gefärbtes	" "	"	45. —
Felle, lakirte	" "	"	80. —
Leimleder			zollfrei.
Handschuhe	vom Werth		5 o/o
Lederwaaren, als: Saumsättel, Reitkissen, Pistolenhalter, Pferdegeschirr, Schabracken, Sättel, Halbstiefel, Schuhe und Pantoffeln, Hosen, Wein- und Delschläuche, Stiefel und Kamaschen, Felleisen und andere nicht benannte	per 100 Kilogr.	"	50. —

Kategorie VIII. Hanf, Flach und Waaren daraus.

Hanf und Flach, roh und gehehelt			zollfrei.
Seilerwaaren: Seile und Taue	per 100 Kilogr.	L.	3. —
Fischerneze	" "	"	4. —
Leinen- oder Hanfgarne:			
einfach, roh, gebackt oder gebleicht	" "	"	11. 50
gefärbt	" "	"	17. 10
gezwirnte, roh, geäschert oder gebleicht	" "	"	23. 10
" gefärbt	" "	"	34. 65

Packleinwand von Hanf oder Berg, Gurten (Tragbänder) und Schläuche . . .	per 100 Kilogr.	Lire 10. —
Hanf- oder Flachsgewebe: einfache, von weniger als 6 Kettenfäden auf 5 Millimeter, sowohl roh als gebleicht . . .	per 100 Kilogr.	" 23. 10
von 6 und mehr Kettenfäden auf 5 Millimeter, sowohl roh als gebleicht oder mit gebleichtem gemischt . . .	per 100 Kilogr.	" 57. 75
gefärbte, farbig gewekte, von weniger als 6 Fäden . . .	" "	" 38. —
darüber . . .	" "	" 90. —
bedruckte . . .	1 "	" 1. 15
gemischt mit Wolle oder Baumwolle, je nach dem vorherrschenden Material.		

Zwisch, gebleichter, Damast, Batist u. s. w.

Wie die Gewebe, je nach ihrer Art.

Wachstuch zur Verpackung oder für Möbel, Tapeziererarbeiten und anderem Gebrauche . . . vom Werth 10 %

Strumpfswaren, Posamentier- und Knopfmacherwaren.

Wie die Gewebe, je nach ihrer Art.

Bänder und Vorten, roh, gebleicht oder gefärbt, p. 1 Kil. L. — 80

Spizen und Tüll . . . " 1 " " 9. 25

Fußteppiche . . . " 1 " " — 40

Kleidungen, Weißzeug und alle andern nicht besonders tarisirten Arbeiten; neue, wie gebrauchte. Wie der Stoff, aus dem sie verfertigt sind.

Neuseeländerflachs . . . Wie Flachs.

Jute-Garne und Gewebe, gemäß dem französisch-belgischem Tarif. *)

Kategorie IX. Baumwolle und Waaren daraus.

Baumwolle: kardätscht oder gummirt (Watte) . . .	p. 100 Kilogr.	L. 5. 75
" gesponnen, roh, einfach, wenn 1/2 Kilogr. nicht mehr als 20,000 Meter mißt . . .	"	15. —
wenn mehr als 20,000 aber nicht mehr als 30,000 . . .	"	20. —
wenn mehr als 30,000 Meter mißt . . .	"	25. —

*) Jutegarn, wenn das Kilogramm mißt:

20,000 Meter oder weniger, einfaches roh, geäschert oder gebleicht . . .	per 100 Kilogr.	L. 10. —
gezwirnt oder gefärbt . . .	" "	" 15. —
mehr als 20,000 Meter, einfaches, roh, geäschert oder gebleicht . . .	" "	" 20. —
gezwirnt oder gefärbt . . .	" "	" 30. —
Jutegewebe aller Art . . .	" "	" 30. —
Strumpf- und Posamentierwaren aus Jute, . . .	vom Werth	15 %
Bänder und Vorten aus Jute . . .	" "	15 %

	p. 100 Kilogr.
Baumwolle, gesponnen: roh, gezwirnt, ohne Unterschied der Nummer	Lire 28. 85
" gebleicht und gefärbt, ohne Unterschied der Qualität und der Nummer	" 34. 65

Baumwollengewebe:

roh, das Stük im Gewichte von 7 bis 11 Kilogr. und mehr per 100 Quadratmeter und von 35 Fäden oder weniger in 5 Quadratmillimeter	" 50. —
gebleicht, wie vorstehend	" 57. —
andere, vorstehend nicht benannte, roh	" 65. —
gebleicht	" 74. —
gefärbt oder farbig gewebt	" 90. —
bedruckte	" 115. 50
mit Zwirn, Baumwolle oder Wolle gestift	} " 232. —
Gaze und Mouffeline, gestift, broschirt	
gemischt mit Leinen oder Wolle. Nach dem vorherrschenden Material.	
Spizen, Tüll und Tricot. per 1 Kilogr.	L. 2. 30
Baumwollsammet jeder Art 100 "	" 85. —
Fustteppiche	" 23. 10

Kleidungen, Weißzeug und alle andern nicht besonders tarisirten Arbeiten, neue wie gebrauchte. Wie der Stoff, aus dem sie verfertigt worden sind.

Kategorie X. Wolle, Haare und Waaren daraus.

Wolle, rohe, und Wollenabfälle, natürliche	zollfrei.
gefärbte. per 100 Kilogr.	L. 3. 45
Pferdehaare, rohe aller Art	zollfrei.
gekräuselte und Haarseile	" " " 3. —
grobe Haararbeiten	" " " 4. —
Wollengarn aller Art, natürliches	" " " 46. 20
gefärbtes	" " " 69. 30
Filz, zur Schiffsfütterung, zu Sohlen und zum Filtriren	" " " 5. 75
zu Hüten	" " " 17. 30
Gewebe aus Wolle:	vom Werth 10 %

Shawls, Tücher, Halsbinden und andere Gegenstände, welche stükweise verkauft werden, im Werthe von L. 50 oder weniger:

Wie Gewebe aus Wolle oder Haare, auch gemischt mit Leinen oder Baumwolle, gewalkt oder geraucht oder nicht.

von höherem Werth, auch gemischt per 1 Kilogr.	L. 3. 45
mit Seide oder Floretseide { u. v. Werth	5 %
gestifte, im Werth von L. 50 oder weniger, p. 1 Kil.	" 3. 45
" von höherem Werth	" 3. 45
und vom Werth }	5 %

Gewebe aus Pferdehaaren, zu Siebböden, p. 100 Kilogr.	Lire 25. —
" andere	" " 40. —
Strumpf- und Posamentierwaaren	Wie Gewebe.
Bänder und Vorten von Wolle oder Haaren, auch gemischt mit Leinen oder Baumwolle, per 1 Kilogr.	L. 2. 30
Deken von Wollabfällen, Abschnitten	
und Tuchleisten	100 " " 57. 75
andere jeder Art	1 " " — 80
Teppiche aus Wolle	1 " " 1. —
Spizen aus Wolle	1 " " 2. 30
Kleidungen und alle andern nicht besonders tarisirten	
Arbeiten, neue	Wie der Stoff.
gebrauchte	Die Hälfte des Zollses.

Kategorie XI. Seide und Waaren daraus.

Galetten (Seidencocons), rohe oder gesponnene Seide	zollfrei.
Abfälle von Seide, roh, gefärbt oder gesponnen	
Seide, gefärbt	per 1 Kilogr. L. 2. —
Gewebe von reiner Seide	1 " " 3. —
" " Floretseide, oder von Floretseide gemischt mit Seide	1 " " 3. —
" mit Wachs überzogen	vom Werth 10 %
Bänder von Seide oder mit Floretseide gemischte Bänder.	Gleiche Behandlung wie die seidenen oder mit Floretseide gemischten Gewebe.
Gewebe, Posamentierwaaren und Spizen, mit ächtem Gold oder Silber	per 1 Kilogr. L. 11. 55
mit unächtem Gold oder Silber	1 " " 3. 50
Foulards, rohe, bedruckte oder gefärbte	1 " " 3. —
Tüll und Spizen	vom Werthe 5 %
Posamentierwaaren, Strumpfwaaen, Dekan u. Teppiche.	Wie Gewebe.
Kleidungen und alle andern nicht besonders genannten Arbeiten, neue oder gebrauchte.	Wie der Stoff, aus dem sie verfertigt sind.

Kategorie XII. Getreide, Mehl und Kartoffeln.

Getreide und Leinsaat	100 Kilogramm L. — 75
Mehl	" " " 1. 25
Kleien	" " " — 75

Kategorie XIII. Holz und Holzwaaren.

Grobe Zimmermannsarbeiten von gemeinem Holz, zum Bau von Häusern oder Barken	zollfrei.
Fournierholz	100 Kilogramm L. 2. 75
Holz zu Schachteln, Sieben, Trommeln u. dgl.	zollfrei.
Holz zu Reisen, ohne Unterschied der Länge	zollfrei.

Fässer, leere, neue oder alte, ganz oder zerlegt:		
mit Holzreifen	zollfrei.	
„ Eisenreifen	von Werth	10%
„ „ zerlegt „ „	„	10%
Möbeln von gemeinem Holze, gefirnist, eingelegt, geschnitz oder nicht, auch mit Metallverzierungen:		
einfache wie überzogene	„	10%
Pfähle und Stangen	zollfrei.	
Besen, gemeine	zollfrei.	
Schiffbruder	zollfrei.	
Kork, zum Verarbeiten	zollfrei.	
„ verarbeiteter	100 Kilogramm L.	10. —
Verschiedene Geräthschaften und Holzwaaren, gemeine und nicht benannte	von Werth	10%
Sizmöbel, Tische und Bettstellen aus gebogenem Holz (eine böhmische Spezialität)	100 Kilogramm L.	7. —
Bast zur Bürstenfabrikation	zollfrei.	

Kategorie XIV. Papier und Bücher.

Papier, weißes und aus farbiger Masse gefertigtes, ohne Unterschied der Qualität	100 Kilogramm L.	10. —
„ bemaltes, vergoldetes, und La- peten	„	25. —
Stiche, Lithographien und Etiquetten	zollfrei.	
Grobes Pat- und Löschpapier	zollfrei.	
Karten, geographische	zollfrei.	
Bücher, in italienischer, todtter oder fremder Sprache, lose	zollfrei.	
„ gebundene ohne Unterschied des Einbandes 1 Kilogramm	L.	1. —
Musikalien, gedruckte	zollfrei.	

Kategorie XV. Kurze Waaren und verschiedene Gegenstände.

Bürstenbinderwaaren aus gemeinem Holz, nicht polirt, nicht bemalt und ohne Bestandtheile von Leder 100 Kilogramm	L.	15. —
Waffen: Bayonette	„	23. 10
Läufe, Gewehr=	Stück	1. 15
Pistolen=	„	— 40
Gewehre, Militär=	„	2. 30
Jagd=	per Lauf	3. 45
Pistolen	Stück	1. 70
Säbelklingen, vergoldete oder damascirte gewöhnliche	100 Kilogramm	27. 70

Säbel und Degen mit Scheiden			
von Stahl	Stück	Lire	2. 60
„ Silber	„	„	6. 95
„ vergoldetem Silber	„	„	10. 40
„ andern Metallen, einfache	„	„	1. 75
„ „ „ vergoldete			
oder versilberte			3. 45
Kautschuk und Guttapercha: bearbeitet	100 Kilogramm	„	28. 85
bearbeitet in Posamentierwaaren und			
Bändern	„	„	115. 50
gesponnen und Treibriemen für			
Maschinen und mechanische Vor-			
richtungen	„	„	4. 60
Strohhitte			zollfrei.
Buchdruckerlettern, neue	100 Kilogramm	L.	5. 75
gebrauchte	„	„	3. —
Kurze Waaren, gemeine: von Holz ein-			
schließlich Kinderpielzeug	„	„	40. —
Nähnadeln	„	„	57. 75
Viehhörner, zubereitete	„	„	3. —
Federn, metallische, mit Ausnahme			
jener von Gold und Silber	„	„	57. 75
Gänsefedern zum Schreiben, rohe oder			
zugerichtete			zollfrei.
Fischangeln aller Art			Wie Stahlwaaren.
Knöpfe und Bürsten			Wie kurze Waaren.
Metalltuch von Eisen oder Stahl	100 Kilogramm	L.	10. —
„ „ Kupfer oder Messing	„	„	13. 85
Zündhölzchen, chemische	„	„	10. —
Andere gemeine kurze Waaren	„	„	50. —
Kurze Waaren, feine: Metallwaaren,			
plattirte, ohne Unterschied der Feinheit	„	„	100. —
Kunsttischler- und Elfenbeinwaaren	„	„	100. —
Andere feine kurze Waaren	„	„	100. —
Messer für Künste und Gewerbe, mit			
Heften aus anderen Stoffen als			
gemeinem Holze			Wie kurze Waaren
			nach ihrer Art.
Künstliche Blumen und künstliche Blumen-			
bestandtheile	1 Kilogramm	L.	5. —
	und vom Werthe		50%
Korbflechterwaaren: grobe			zollfrei.
feine	100 Kilogramm	L.	20. —
Matten	„	„	2. —

Weberkämme und Spindeln, auch Kra- zen und Krazenbeschläge	100 Kilogramm	Lire 5. 75
Feststehende Dampf- und hydraulische Maschinen	" "	" 3. —
Maschinen für Landwirthschaft, Industrie und Gewerbe	" "	" 2. —
Maschinen und Maschinenvorrichtungen, nicht benannte	vom Werthe	10/0
Reisewägen und Waggons	" Stük	L. 10. —
	und vom Werthe	50/0
Lastwägen und Waggons	vom Stük	L. 5. —
	und vom Werthe	50/0
Schiffe, Barken und Rähne		zollfrei.
Dampf-Lokomotive, Lokomobile und Schiffsmaschinen	100 Kilogramm	L. 4. —
Harte Schnitzstoffe: Thierknochen und Klauen, Wolfzähne und rohe Vieh- hörner		zollfrei.
Modewaaren	1 Kilogramm	L. 5. —
	und vom Werthe	50/0
Gegenstände für Sammlungen		zollfrei.
Uhrenmacherwaaren: Taschenuhren, ein- fache, mit goldenem Gehäuse	Stük	L. 2. 30
Taschenuhren in Gehäusen aus andern Metallen	"	" 1. —
Repetir- und Spieluhren	"	" 3. —
Stuz-, Reise- und Wanduhren	"	" 3. —
Musikspielwerke	"	" 2. —
Uhrwerke für Taschenuhren	"	" — 25
" " Stuz-, Reise- und Wand- uhren	100 Kilogramm	" 50. —
" " Thurmuhren und für Glockenspiele	" "	" 20. —
Uhrenfournituren	" "	" 50. —
Uhrengehäuse von Marmor, Bronze, Krystall oder Holz	1 Stük je nach seiner Art	" 1. —
	und vom Werthe	50/0
Fischbein, rohes		zollfrei.
" beschnittenen	1 Kilogramm	" — 60
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere Puzfedern, verarbeitete	1 Kilogramm	" 30. —
Fortepiano	Stük	" 7. —
	und vom Werthe	50/0

Orgeln, tragbare	Stück	Lire 4. —
Andere musikalische Instrumente	"	" — 50
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische und chemische für La- boratorien	100 Kilogramm	" 10. —
Strohgeflechte, feine und grobe	" " "	" 5. —
" zur Seilfabrikation	" " "	" 2. —

Kategorie XVI. Metalle, gemeine und Waaren daraus.

Gusseisen: verarbeitet, polirt, abgedreht, verzinkt, angestrichen oder lackirt, auch verziert mit andern Metallen	100 Kilogramm	L. 4. 60
Weber polirt noch abgedreht u. s. w.	" "	" 4. —
Schienenstüchlein für Eisenbahnen	" "	" — 60
Eisen der ersten Fabrikation in Barren, Stangen u. s. w. ohne Unterschied der Form und des Durchmessers	" "	" 4. 62
Drath bis zur Dike von 7 Millimeter	" "	" 8. 10
Eisenbahnschienen	" "	" 1. 15
Eisen, zweiter Fabrikation, einfaches	" "	" 11. 55
verziert mit andern Metallen	" "	" 13. 85
Eiserne Balken, Anker, Wagenachsen, Amboße, Hämmer und Pflugschaaren	" "	" 6. 93
Eisen, gewalztes in Blechen von 4 Millimeter oder mehr in der Dike	" "	" 4. 62
Eisen, gewalztes in Blechen von ge- ringerer Dike, auch in Röhren	" "	" 9. 25
Weißblech (verzinnnes Blech) nicht be- arbeitet	" "	" 9. 25
Weißblech (verzinnnes Blech), bearbeitet, auch mit kleinen Verzierungen aus andern Metallen	" "	" 15. —
Stahl in Barren oder Stangen und Bruchstücke alter Arbeiten	" "	" 13. 85
Stahl, gewalzt in Blättern und Blechen	" "	" 13. 85
" Drath	" "	" 23. 10
" bearbeiteter	" "	" 23. 20
Nähnadeln und Schreibfedern aus Metall	" "	" 57. 75
Wagenfedern und ähnliche	" "	" 15. —
Werkzeuge: Messer für Künste und Handwerke und Messer mit Griffen von gemeinem Holze ohne Verbin- dung mit andern Materialien	" "	" 9. 25

Werkzeuge für Künste und Gewerbe und für den Ackerbau aus Eisen oder Stahl oder aus Eisen und Stahl	100 Kilogramm	Lire 9. 25	
Abfälle und Bruchstücke alter Schmied- waaren			zollfrei.
Graphit und Wasserblei			zollfrei.
Kupfer und Messing, gewalzt	"	"	L. 9. 25
gehämmert, auch Drath	"	"	" 12. —
verarbeitet, ohne Verbindung mit Eisen	"	"	" 20. —
in Verbindung mit Eisen	"	"	" 17. 30
Kupfer und Messing, vergoldet oder versilbert, in Stangen	"	"	" 34. 65
vergoldet oder versilbert, gehämmert, gezogen oder gewalzt, einschließlich der Canutiglien (Bouillons) und Flitter	"	"	" 57. 55
vergoldet oder versilbert, auf Garn oder Seide gesponnen	"	"	" 98. 15
Bronze: verarbeitet als Glocken, Ka- nonen und andere grobe Waaren verschiedene Gegenstände, nicht ver- goldete	"	"	" 17. 30
vergoldete	"	"	" 50. —
Blei: gewalztes, in Röhren, Schrot	"	"	" 100. —
gehämmert oder verarbeitet	"	"	" 1. 50
Bleiwaaren aller Art	"	"	" 3. —
Zinn: gehämmert oder gewalzt	"	"	" 3. —
bearbeitet als Geschirr und andere grobe Waaren	"	"	" 6. —
dito auch mit Antimon legirt	"	"	" 17. 30
Wismuth (Spiegelzinn)			zollfrei.
Paffong (Argentan), Nickel legirt mit andern Metallen: Stangen oder Klumpen	100 Kilogramm	L. 4. —	
gehämmert, gewalzt oder gezogen	"	"	" 10. —
bearbeitet	"	"	" 60. —
Zink, erster Fusion, in rohen Massen, Stangen oder Platten			zollfrei.
" gewalzt	100 Kilogramm	L. 4. —	
" bearbeitet, Röhren und andere grobe Waaren	"	"	" 6. 95
verschiedene Gegenstände: nicht ver- goldet	"	"	" 8. —
vergoldet	"	"	" 57. 75

Antimon, metallisches (Spießglanzkönig)		zollfrei.
zubereitetes (Regulum Antimoni)	100 Kilogramm L.	6. —
Arsenik, metallisches		zollfrei.
Quecksilber		zollfrei.
Braunstein		zollfrei.
Statuen, moderne, von Metall, mindestens in natürlicher Größe, von Bronze und andern Metallen		zollfrei.

Kategorie XVII. Gold und Silber und Waaren daraus.

Goldschmied- und Bijouteriewaaren	vom Werthe	3%
Gold und Silber, geschlagen in Blättern, von Gold	1 Kilogramm L.	9. 25
von Silber	" "	" 4. 60
Edelsteine: Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitete	vom Werthe	10%
" andere nicht benannte		zollfrei.

Kategorie XVIII. Steine, Erden und andere Fossilien.

Bergkristall, roh und bearbeitet		zollfrei.
Marmor und Alabaster: gesägt in Platten von 16 und mehr Centimeter Dike	100 Kilogramm L.	— 50
Marmor und Alabaster: andere gesägte, vom Bildhauer behauene, geformte oder polirte	" " "	— 75
Statuen, moderne, von Marmor oder Steinen		zollfrei.
Steine: Schleif- und Mühlsteine		zollfrei.
Materialien, als Kalk, Gyps, Schiefer, Ziegel und Fliesen von Erde, Köhren zur Drainage und andere, Wez-, Abzieh-, Feuer- und Schneidesteine, phosphorhaltige, natürliche Steine und Erden		zollfrei.
Schwefel, roh gemahlen oder sublimirt		zollfrei.
Bitumen aller Art		zollfrei.

Kategorie XIX. Thonwaaren, Glas und Kristallglas.

Geschirre von Thonerde oder gemeinem Steingut	100 Kilogramm L.	2. —
Glasirte Platten (Fliesen)	" " "	— 90

Geschirr von Majolika und feinem Steingut: Fliesen zu Fußböden . .	100 Kilogramm	L.	2. —
weiße Waaren	"	"	8. —
vergoldete, bemalte oder gefärbte	"	"	12. —
Geschirr von Porzellan: weiße	"	"	12. —
vergoldete, bemalte oder gefärbte	"	"	25. —
Spiegel- und Tafelglas: nicht geschliffen, von Glas	"	"	3. 75
von Kristallglas	"	"	3. 75
geschliffenes, unbelegt	"	"	15. —
belegt	"	"	25. —
Gegenstände aus Kristallglas, glatt oder gegossen (geformt), nicht gefärbt und nicht geschliffen	"	"	12. —
geschliffen, geschnitten oder gefärbt	"	"	15. —
Schwarze Flaschen, jeder Größe	"	"	2. —
Gegenstände aus Glas: Flaschen ohne Unterschied der Form, auch farbige Hohlglas, weißes, nicht geschliffen glatt oder gegossen (geformt), nicht gefärbt und nicht geschliffen	"	"	2. —
geschliffen, geschnitten oder gefärbt	"	"	5. —
geschliffen, geschnitten oder gefärbt	"	"	5. —
geschliffen, geschnitten oder gefärbt	"	"	7. —
Fensterglas	"	"	7. —
Glas- und Emailmasse in Stücken	"	"	3. 75

Bei der Ausfuhr aus der Schweiz verbleiben die Zollansätze wie sie seit 1. Juli 1865 provisorisch für die begünstigten Staaten festgesetzt sind.

Bei der Ausfuhr aus Italien hat der durch königliches Dekret im Jahr 1866 erlassene Zolltarif (Bundesblatt 1866, II. Band, Seite 710) folgende Modifikationen erlitten:

Öle, andere als Olivenöl	100 Kilogramm	L.	— 30
Citronen- und Limonensaft, gekocht oder konzentriert	"	"	1. —
roh	"	"	— 15
Manna in Röhren oder Röhrenbruchstücken	"	"	5. —
" gemeine (in sorte)	"	"	3. —
Senf in Körnern	"	"	1. —
Borsäure, natürliche und künstliche	"	"	2. —

Seesalz	per Tonne	Lire —	20
Steinsalz	" "	" —	20
Farbe und Gerbestoffe, nicht benannte, nicht gemahlen	100 Kilogramm	L. —	25
gemahlen	" "	" —	50
Sämereien, verschiedene	" "	" 1.	—
Hadern aus Pflanzenstoffen	" "	" 8.	—
aus andern Stoffen	" "	" 2.	—
Eisenerz	per Tonne	" —	20
Kupfererz	" "	" 5.	—
Bleierz	" "	" 2.	—
Schwefel, roher	100 Kilogramm	L. 1.	—

Zu den Ausfuhrzöllen aus Italien wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

Bern, den 11. Mai 1869.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Anschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und porto-frei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- | | |
|--|--|
| 1) Briefträger in Vivis (Waadt). Jahresbe- | } Anmeldung bis zum
2. Juni 1869 bei der
Kreispostdirektion
Lausanne. |
| solbung, bei der Ernennung zu bestimmen. | |
| 2) Postbüreaudienner in Freiburg. Jahres- | } |
| besoldung Fr. 900. | |
| 3) Camionneur in Neuenburg. Jahresbesoldung, bei der Ernennung zu bestimmen. Anmeldung bis zum 2. Juni 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg. | |
| 4) Briefkastenleerer in Genf. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 2. Juni 1869 bei der Kreispostdirektion Genf. | |

- 5) Telegraphist in Bière (Waadt). } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst
 6) " " Satigny. (Genf). } Depeschenprovision. Anmeldung
 7) " " Vallens (Waadt). } bis zum 10. Juni 1869 bei der
 8) " " Apples " } Telegraphen-Inspektion in Lau-
 fanne.
- 9) Telegraphist in Guarda (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Vellenz.
-
- 1) Ginnehmer der Zollstätte Rheinau (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 450, nebst 3 % der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 30. Mai 1869 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 2) Revisor bei der Oberpostkontrolle. Jahresbesoldung Fr. 2200 bis Fr. 2700. Anmeldung bis zum 1. Juni 1869 bei dem schweiz. Postdepartement in Bern.
- 3) Briefträger in Auferjehl (Zürich). } Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung fest-
 gesetzt. } Anmeldung bis zum
 26. Mai 1869 bei der
 4) Briefträger in Schaffhausen. Jahres- } Kreispostdirektion
 besoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. } Zürich.
- 5) Telegraphist in Engelberg. Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 6) Telegraphist in Ste. Croix (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 7) Telegraphist in Rülchberg (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 8) Telegraphist in Rappel (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 9) Ginnehmer der Nebenzollstätte Rüdlingen (Schaffhausen). Jahresbesoldung Fr. 150, nebst 10 % der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 24. Mai 1869 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 10) Telegraphist in Basel. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 26. Mai 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1869
Date	
Data	
Seite	70-98
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 148

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.